

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 25. Januar 2020 12:38
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 2/2020: 22 weitere Entscheidungen auf Burhoff-Online eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 25.01.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 22 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden:

OWi

Überwachung, ruhender Verkehr, Einsatz Privater, Zulässigkeit, Beweisverwertungsverbote OLG Frankfurt, Beschl. v. 03.01.2020 – 2 Ss-OWi 963/18

1. Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden.
2. Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.
3. Die Bestellung privater Personen nach § 99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden ist gesetzeswidrig.
4. Der von einer Stadt bewusst durch privaten Dienstleister in Uniform der Polizei erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5415.htm

OWi

Verloren gegangenes Sitzungsprotokoll, Wiederherstellung, Zulässigkeit, Verfahren BayObLG, Beschl. v. 29.08.2019 - 201 ObOWi 1465/19

1. Die Wiederherstellung eines verloren gegangenen Sitzungsprotokolls ist zulässig, soweit das übereinstimmende Gedächtnis von Vorsitzendem und Protokollführer hierfür ausreicht. Der Vorsitzende muss daher Nachforschungen anstellen, und gegebenenfalls auch Beweise erheben, sofern dies notwendig ist, um seine eigene Erinnerung oder die des Protokollführers aufzufrischen.
2. Ist nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen eine Wiederherstellung des verlustig gegangenen Sitzungsprotokolls einschließlich der Frage der Fertigstellung nicht möglich, ist dies unter Darstellung der erfolgten Bemühungen in den Akten zu vermerken. Das Protokoll gilt von dem

Zeitpunkt an als fertiggestellt, an dem endgültig feststeht, dass keine (weitere) Rekonstruktion möglich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5417.htm

OWi

Rohmessdaten, Herausgabe, standardisiertes Messverfahren, Beweisverwertungsverbot OLG Schleswig, Beschl. v. 20.12.2019 - II OLG 65/19

Zum (verneinten) Beweisverwertungsverbot von Geschwindigkeitsmessungen bei fehlender Speicherung der Rohmessdaten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5416.htm

OWi

Drogenfahrt, Grenzwert, etwaige drogentypische Verhaltensauffälligkeiten, Ausfallerscheinungen AG Dortmund, Urt. v. 02.04.2019 - 729 OWi-254 Js 281/19 -63/19

1. Zum Öffentlichen Straßenverkehr auf einer privaten Stichstraße mit Garagenhof.
2. Zur Möglichkeit einer Verurteilung wegen Drogenfahrt bei einer THC-Konzentration von nur 0,9 µg/l unter ergänzender Auswertung des Sachverhaltes auf etwaige drogentypische Verhaltensauffälligkeiten oder Ausfallerscheinungen im Anschluss an OLG Bamberg, Beschl. v. 11.12.2018, 3 Ss OWi 1526/18.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5412.htm

OWi

Fahrverbot, Drogenfahrt, Trunkenheitsfahrt, Urteilsanforderungen OLG Celle, Beschl. v. 18.12.2019 - 2 Ss (OWi) 338/19

1. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts und der Gefährlichkeit einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG versteht sich die Angemessenheit der Anordnung eines Fahrverbots von selbst. Anhand der Ausführungen des Tatrichters muss sich allerdings zumindest konkludent nachvollziehen lassen, dass er die Möglichkeit des Absehens vom Fahrverbot in Ausnahmefällen erkannt und ausgeschlossen hat.
2. In Fällen, in denen das Ermessen des Tatrichters ersichtlich auf Null reduziert ist – etwa, weil der Grenzwert im Rahmen des § 24a StVG um ein Vielfaches überschritten wurde oder es sich um einen unbelehrbaren Wiederholungstäter handelt – erscheint es ausnahmsweise als vertretbar, wenn die Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmefalles in den Urteilsgründen nicht zum Ausdruck kommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5413.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren, Betreuung OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2019 - 2 Ws 352/19 - 2 Ws 355/19

1. Der Umstand, dass der Verurteilte unter rechtlicher Betreuung steht, stellt für das Erfordernis der Beiordnung eines Verteidigers lediglich ein Indiz dar, das für sich allein genommen erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung nicht zu begründen vermag. Vielmehr ist erforderlich, dass kumulativ noch weitere Gesichtspunkte hinzukommen.
2. Eine besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ergibt sich nicht allein aus dem Umstand, dass die Justizvollzugsanstalt im Rahmen des Verfahrens nach § 57 Abs. 1 StGB nacheinander mehrere divergierende Prognoseeinschätzungen abgegeben hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5419.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, neues Recht, Schwere der Tat, Gesamtstrafe LG Münster, Beschl. v. 19.12.2019 - 8 Qs-72 Js 8030/19-60/19

Eine nachträgliche, rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Abschluss eines Verfahrens ist auch dann unzulässig, wenn der Beordnungsantrag zuvor rechtzeitig gestellt wurde (neues Recht).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5420.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Verstoß gegen Auflagen und Weisungen, Schwierige Rechtslage OLG Koblenz, Beschl. v. 04.12.2019 - 2 OLG 6 Ss 130/19

Eine schwierige Rechtslage i.S. von § 140 Abs. 2 StPO a.F. ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn dem Angeklagten Verstöße gegen eine Abstinenzweisung zur Last gelegt werden und in diesem Zusammenhang zu prüfen ist, ob die Abstinenzweisung als solche rechtmäßig war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5418.htm

StPO

Wohnungsdurchsuchung, Richtervorbehalt, Beweisverwertungsverbot LG Köln, Beschl. v. 09.05.2019 - 108 KLs 42/18

Zur (bejahten) Annahme eines Beweisverwertungsverbotes bei Verletzung des Richtervorbehalts für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5410.htm

StPO

Erwerb von Betäubungsmitteln, Darknet, Urteilsfeststellungen OLG Stuttgart, Beschl. v. 08.10.2019 - 2 RVs 36 Ss 469/19

Zum (versuchten) Erwerb von Betäubungsmitteln in den sog. Darknet-Fällen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5405.htm

StGB/Nebengebiete

Fahren ohne Fahrerlaubnis, Drogenfahrt, Strafzumessung AG Dortmund, Urtr. v. 19.11.2019 - 729 Ds-253 Js 1513/19-256/19

1. Bei der Strafzumessung im Rahmen des § 21 StVG ist auch die Tatsache, dass neben dem Fahren ohne Fahrerlaubnis noch eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG verwirklicht wurde, die wegen § 21 OWiG zurücktritt, strafschärfend zu werten.
2. Besitzt der Angeklagte keine Fahrerlaubnis und wird eine solche auch zeitnah nicht erwerben, bedarf es für den Fall einer Fahrverbotsanordnung nach § 25 StVG keiner Entscheidung zu einer Schonfrist nach § 25 Abs. 2 a StVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5414.htm

StGB/Nebengebiete

Punktehandel. Strafbarkeit, Urkundenfälschung LG Dresden, Urtr. v. 11.07.2019 - 8 Ns 301 Js 18519/18 (2)

Zur Strafbarkeit des sog. Punktehandels.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5402.htm

StGB/Nebengebiete

Verkehrsföfentlichkeit, Privatparkplatz

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.11.2019 – 1 OLG 2 Ss 77/19

Zur Verkehrsföfentlichkeit eines Privatparkplatzes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5404.htm

StGB/Nebengebiete

Verbotenes Rennen, Verfassungsmäßigkeit, Tatbestandsvoraussetzungen

KG, Beschl. v. 20.12.2019 - (3) 161 Ss 134/19 (75/19)

1. Zur Verfassungsmäßigkeit von § 315d StGB.
2. Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen werden nicht von der Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst sein. Tatbestandsrelevant sind vielmehr nur solche Handlungen, die objektiv und Subjektiv aus der Menge der bußgeldbelegten Geschwindigkeitsverstöße herausragen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5403.htm

Haftfragen

Vorföfhrung vor dem zuständiger Richter, Frist, Sammeltransport

AG Oberhausen, Beschl. v. 18.10.2019 - 27 Gs 916/19 (132 Js 198/16)

Zwar gibt es im Fall des § 115a Abs. 3 Satz 1 StPO keine gesetzliche Frist zur Vorföfhrung vor dem zuständiger Gericht. Jedoch erfordert es das in Haftsachen grundsätzlich geltende Beschleunigungsgebot, dass dies unverzüglich geschieht, so dass ggf. ein Einzeltransport durchgeführt werden muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5411.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Voraussetzungen, FABS

VG Cottbus, Beschl. v. 21.10.2019 – 1 L 496/19

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis darf es nicht zu einer Umgehung oder Aushöhlung des Fahreignungs-Bewertungssystems mit seinem abgestuften Angebot an Hilfestellungen und Warnungen kommen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5423.htm

Zivilrecht

Sachverständigenvergütung, Kürzung

LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 13.06.2019 – 2-13 T 48/19

Die Sachverständigenvergütung kann jedenfalls dann nicht nach § 8a Abs. 5 JVEG wegen des Unterlassens der Anzeige des Überschreitens des Auslagenvorschusses gekürzt werden, wenn die Parteien mit den erhöhten Kosten des Gutachtens einverstanden sind, die nachträglich eingeforderten Vorschüsse zahlen und weitere kostenauslösende Maßnahmen durch den Sachverständigen (Ergänzungsgutachten, Anhörung) begehren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5409.htm

Zivilrecht

Betrieb eines Kfz, Waschstraße, nicht deaktivierte Parkbremse

OLG Celle, Urt. v. 20.11.2019, 14 U 172/18

1. Wird eine Betriebseinrichtung (wie Bremse, Lenkung) eines Kfz in einer Waschanlage genutzt und kommt es infolge dessen zu einem Unfall in der Waschstraße, ist dieser dem Betrieb des Kfz zuzurechnen.
2. Der dadurch entstandene Schaden kann fiktiv abgerechnet werden (§ 249 Abs. 2 BGB).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5408.htm

Gebühren

Geplatzter Termin, vergessene Abladung, Terminsgebühr AG Nürnberg, Beschl. v. 09.12.2019 - 401 Ds 419 Js 6551/16 (3)

Zur Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren für den Pflichtverteidiger, der im Vertrauen auf eine Ladung zur Hauptverhandlung erscheint, obwohl er bereits entbunden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5421.htm

Gebühren

Nebenkläger, notwendige Auslagen, Erforderlichkeit KG, Beschl. v. 11.11.2019 - 1 Ws 2/19

Reisekosten, Verdienstaufschlag und Verpflegungsmehraufwand können grundsätzlich zu den erstattungsfähigen Auslagen eines Beteiligten gehören. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um notwendige Auslagen handelt. Ob eine Aufwendung notwendig war, ist nicht im Nachhinein - etwa nach dem erreichten Ergebnis —, sondern danach zu beurteilen, wie sich ein vernünftiger Mensch in dieser Lage verhalten hätte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5422.htm

Gebühren

Straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Bemessung der Rahmengebühren LG Halle, Beschl. v. 18.12.2019 - 3 Qs 117/19

Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die auf einem Geschwindigkeitsverstoß beruhen, können wegen ihrer statistischen Häufigkeit in der Regel routinemäßig und ohne wesentlichen Zeitaufwand vom Rechtsanwalt bearbeitet werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Gebührenrahmen alle Arten von Ordnungswidrigkeiten, also auch solche aus den Bereichen des Bau-, Gewerbe-, Umwelt- oder Steuerrechts, die häufig mit Bußgeldern im oberen Bereich des Bußgeldrahmens geahndet werden und oft mit rechtlichen Schwierigkeiten und/oder umfangreicher Sachaufklärung verbunden sind, erfasst.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5406.htm

Gebühren

Haftzuschlag, freiwillige stationäre Therapie, Schwurgerichtsgebühren, Verweisung OLG Dresden, Beschl. v. 05.11.2019 - 2 Ws 445/19

1. Ein sog. (Haft)Zuschlag kommt nicht in Betracht, wenn sich der Beschuldigte nicht (unfreiwillig) nicht auf freiem Fuß i.S.d. Vorbemerkung 4 Abs. 4 VV RVG befindet, sondern er sich freiwillig in einer geschlossenen stationären Wohneinrichtung aufhält.
2. Der Verteidiger kann nicht deswegen anstelle der Strafkammergebühren die Gebühren für eine Verhandlung vor dem Schwurgericht nach Nrn. 4119 - 4121 VV RVG verlangen, wenn eine Strafkammer aufgrund eines rechtlichen Hinweises und der zeitlichen Schranke des § 6a Abs. 2 StPO funktionell als Schwurgericht verhandelt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5407.htm

Im **Werbeblock** weise ich dann noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwältin Dr. Ingrid Barhoff, ROLG a.D., Leer/Augsburg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

 **Ebook "Modernisierung des Strafverfahrens u.a."**

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist dann: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR.



 **Bestellung: Messungen**

In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**, 5. Aufl.. Das Werk wird in einer **Sonderaktion** vom Verlag derzeit für 89,90 EUR angeboten, die "Normalausgabe" kosten 129 EUR.

Zur **Bestellung** dann hier:



Bestellung OWi-Verfahren



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Bestellung: Mängel Exemplare

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das Komplettpaket Strafrecht, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

**Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.**

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Zur Bestellung geht es dann hier:

Komplettpaket Strafverfahren

Abschließend dann der Hinweis auf Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.. Auch das Werk ist derzeit als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG

Zur Bestellung dann hier:



Bestellung RVG Kommentar

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de